ZBB 2004, 59

HWiG § 3 a. F., ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5

Erstreckung der einer Grundschuld mit persönlicher Haftungsübernahme zugrunde liegenden Sicherungsabrede auf Ansprüche des Kreditgebers aus § 3 HWiG a. F. nach Widerruf des Darlehensvertrages

BGH, Urt. v. 28.10.2003 – XI ZR 263/02 (OLG Oldenburg), ZIP 2004, 64 = DB 2004, 158 = NJW 2004, 158 = WM 2003, 2410

Amtlicher Leitsatz:

Die einer Grundschuld mit persönlicher Haftungsübernahme und Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung zugrunde liegende Sicherungsabrede des mit dem Schuldner identischen Grundschuldbestellers, die formlos und konkludent getroffen werden kann und die den Entschluss zum Abschluss des zu sichernden Vertrages entscheidend fördert, erfasst bei einem wirksamen Widerruf eines Darlehensvertrages auch ohne ausdrückliche Vereinbarung regelmäßig Ansprüche des Kreditgebers aus § 3 HWiG a. F. Etwas anderes kann nur bei Vorliegen besonderer – vom Schuldner darzulegender und zu beweisender – Gründe gelten, die ausnahmsweise gegen die Einbeziehung der Folgeansprüche in die Sicherungsvereinbarung sprechen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG